

Allgemeinverfügung

der Stadt Minden für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 25.03.2020

Gemäß §§ 1 S. 1 Nr. 4, 13, 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) NRW vom 10. September 2019 (GV. NRW. S. 593), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 18.2.2020 (GV. NRW. S. 155) erlässt der Bürgermeister der Stadt Minden als örtliche Sonderordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung.

- I. Für innerhalb des Zeitraums vom 24.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern, die sich rechtmäßig im Zuständigkeitsbereich der Stadt Minden aufhalten und dort gemeldet sind, wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.
- II. Die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen von Ausländern, welche innerhalb des Zeitraums vom 24.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen und welche für der Stadt Minden zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Minden ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis einschließlich 20.04.2020 verlängert.
- III. Ausgenommen von den Regelungen nach den Ziffern I und II sind
 1. Aufenthaltstitel nach Ziffer I, welche am Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung bereits abgelaufen sind.
 2. Ausländer, die im Kreisgebiet gemeldet sind, jedoch eine wohnsitzbeschränkende Auflage für einen anderen Zuständigkeitsbereich haben.
- IV. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen Visa zu Besuchs-oder Geschäftszwecken (sog. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 23.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen wird, wird von Amts wegen bis 20.04.2020 verlängert. Dies gilt auch für Ausländer, deren vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet visumsfrei ist.
- V. Diese Anordnung ist zunächst befristet bis zum 19.04.2020 um 24.00 Uhr.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung. Im Internet ist sie einsehbar unter www.minden.de.

Begründung:

Die Ausländerbehörde der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, ist seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben. Hierbei

handelt es sich um eine gravierende Funktionseinschränkung der Ausländerbehörde der gem. Nr.6 des Erlasses des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.03.2020 (512-2020-000137) mit einer Allgemeinverfügung begegnet werden kann.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Inzwischen sind im Kreis Minden-Lübbecke 153 Personen positiv getestet, davon 37 Personen auf dem Gebiet der Stadt Minden. Weitere Verdachtsfälle sind bekannt (Stand 21.03.2020).

Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der Infektionen Covid-19-Virus auszugehen und eine flächendeckende Ausbreitung im Kreis Minden-Lübbecke, wie auch auf dem Gebiet der Stadt Minden wahrscheinlich ist, besteht die Gefahr, dass immer mehr Einrichtungen betroffen sein werden. Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen insofern diese Allgemeinverfügung erforderlich. Für eine Unterbrechung von Infektionsketten in Behörden mit hohem Kundenaufkommen ist eine Schließung der Einrichtungen erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann. Auch ergeben sich im Behördenalltag unzählige soziale Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass das Virus über Kontakte in den Behörden weiterverbreitet und in andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens übertragen wird. Dadurch würde sich der Infektionsdruck auf die mittlere Generation der Erwerbstätigen als auch auf die höheren Altersgruppen, bei denen die Gefahr schwerer Verläufe der Erkrankung mit Covid-19 massiv erhöht ist, steigen.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig, über einen zeitlichen begrenzten Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 die Ausländerbehörde der Stadt Minden zu schließen, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen und zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in den angrenzenden Regionen und darüber hinaus beizutragen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für einen Zeitraum von rund 5 Wochen unterbunden. Es soll damit erreicht werden, dass sich die weitere Ausbreitung der Krankheit Covid-19 verlangsamt. Auch kann dadurch eine stärkere Entkopplung mit der Influenza-Welle erreicht werden. Die Maßnahme trägt entscheidend dazu bei, Erkrankungsfälle über einen längeren Zeitraum zu strecken und Versorgungsengpässe in Krankenhäusern zu vermeiden. Die Maßnahme dient insgesamt dem Gesundheitsschutz.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum bis 19.04.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fortbestandsfiktion), wenn ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt.

Nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen, wenn der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt wurde. Da der Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert ist, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG angeordnet. Die Anordnung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG nach dieser Allgemeinverfügung gilt nur für verspätete Anträge, die bis zum 20.04.2020 gestellt werden. Verspätete Anträge, die nach dem 20.04.2020 gestellt werden, unterliegen einer Prüfung im Einzelfall.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz dieser Anordnung in jedem Fall eine Antragstellung auf Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich ist. Auf eine Antragstellung wird durch diese Anordnung nicht verzichtet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen. Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen (insbesondere Arbeitserlaubnisse und Wohnsitzauflagen) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird, sowie für Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzen. Die Verlängerung der Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen von Amts wegen innerhalb des Zeitraums vom 16.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020 auf der Grundlage dieser Anordnung ist als Nachweis für den gestatteten bzw. geduldeten Aufenthalts erforderlich.

III.

Von den begünstigenden Regelungen der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung sollen nur die Personen profitieren, die sich rechtmäßig erlaubt, gestattet oder geduldet im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Minden aufhalten.

IV.

Personen, die sich visumfrei oder mit Schengen-Visum im Kreisgebiet aufhalten, verfügen über keinen verlängerbaren Aufenthaltstitel. Ein fiktiver Fortbestand ist wegen des fehlenden Aufenthaltstitels, trotz legalem Aufenthalt, nicht möglich bzw. bei Schengen-Visa gesetzlich ausgeschlossen. Ein Anspruch auf ein Daueraufenthaltsrecht wird hierdurch nicht erworben.

Diesem Personenkreis kann auch bei eingeschränktem Betrieb der Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt werden. Betroffene wenden sich bitte per E-Mail an abh@minden.de oder telefonisch an 0571-89 700.

Hinweise:

- Die aktuelle Lage ist dynamisch und unterliegt einem stetigen Wandel. Bitte beachten Sie die Informationslage auf der Internetseite der Stadt Minden unter www.minden.de/corona oder in den lokalen Medien.
- Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem 19.04.2020 verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Minden, den 25.03.2020

Stadt Minden
Der Bürgermeister

Michael Jäcke